

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

(Die Concubinate betreffend.)

Da in neuerer Zeit die Concubinate abermals in hiesigem Verwaltungsbezirke überhand genommen haben, so wird die nachstehende bereits unterm 17. Februar 1840 von der Königl. Kreis-Direction wegen Verhütung und Trennung derartiger unerlaubter Verbindungen erlassene Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht und deren strenge Handhabung den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht.

Auch ist diese Verordnung nebst der vom 17. Februar 1840 in den im Bezirke hiesiger Kreis-Direction erscheinenden Wochen- und Localblättern abzudrucken. Zwickau den 14. April 1847.

Königliche Kreis-Direction.

C. C. Freiherr von Künßberg.

Vogel, S.

General-Verordnung

der Königl. Kreis-Direction zu Zwickau an sämtliche Obergkeiten, Polizeibehörden und Superintendenten ihres Bezirks.

(Die Concubinate betreffend.)

In dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Kreis-Direction haben, wie sich in Folge deshalb angestellter Erörterungen ergeben, die sogenannten wilden Ehen, oder Concubinate, auf eine betrübende Weise überhand genommen. Mag auch in mehreren Gegenden des Bezirks das Entstehen derartiger unsittlicher und gesetzwidriger Verbindungen in der, durch die vermehrte Anlegung von Fabriken und sonst durch die gewerblichen Verhältnisse herbeigeführten Ueberschwelung seinen Grund haben, so ist es doch insbesondere das größtentheils ungestörte Fortbestehen derselben unter den Augen der Gemeinde-Vorstände und selbst der Obergkeiten, sowie die Nachsicht gegen diejenigen Personen, welche in dergleichen Verbindungen leben, wodurch nach und nach die Abneigung gegen letztere, in gleichem Grade aber auch die Achtung der gesetzlichen Ehebündnisse gemindert, und bei weniger Gebildeten sogar die Meinung begründet wird, daß die Concubinate einem Verbote nicht unterworfen seien. Die Königl. Kreis-Direction hat darüber nicht in Zweifel bleiben können, daß jene Nachsicht theils in einem gänzlichen Uebersehen, theils in einem Mißverstehen derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Polizeigewalt zu Beseitigung der bestehenden, und künftiger Verhütung der Concubinate genügende Maaßregeln an die Hand geben, theils aber namentlich auch in einer tadelnswerthen, aus zweckwidriger Sparsamkeit beobachteten Connivenz mehrerer Gemeinden und ihrer Vorstände gegen die in ihrer Mitte vorhandenen Verbindungen dieser Art beruhe.

Je verderblicher aber der Einfluß ist, welcher aus denselben auf die Moralität im Allgemeinen hervorgeht, jemehr ein solcher Einfluß an den, größtentheils von ihrer frühesten Jugend an der Verwahrlosung Preis gegebenen und an fremde Milde gewiesenen Geschöpfen sich ausspricht, welche ihr Dasein dem Leichtsinne und der Unsittlichkeit verdanken, um so dringender fühlt sich die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction veranlaßt, sämtliche Obergkeiten und Polizeibehörden, die Geistlichen sowie die unteren polizeilichen Aufsichtsorgane ihres Bezirks, hiermit zur thätigsten Mitwirkung dahin aufzufordern, daß der Fortdauer der Concubinate, da, wo dergleichen gegenwärtig bestehen, Schranken gesetzt und daß solche entweder getrennt, oder durch die kirchliche Sanction zu gesetzlichen Ehebündnissen erhoben, ingleichen daß künftig das Eingehen derartiger Verbindungen verhütet werde.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dies eine, keineswegs unlösliche Aufgabe sei, und es hiezu einer, mehrseitig in Antrag gekommenen, besonderen Beihülfe im legislativen Wege, nicht bedürfe, da schon zeither mehrere Obergkeiten jenes Ziel unter Anwendung der in den vorhandenen Gesetzen und sonst ihnen zu Gebote stehenden Mittel, zu erreichen vermochten.

Die Königl. Kreis-Direction erachtet es jedoch für wünschenswerth, daß von Seiten der Behörden, bei den dießfalls zu ergreifenden Maaßregeln von übereinstimmenden Grundsätzen ausgegangen werden möge. Dieselben werden sich daher nachstehende Bemerkungen hierunter zur Anleitung und Nachachtung dienen lassen.

A.

Im Allgemeinen ist

1) zur Zeit die Bestimmung §. 34. des Gesetzes vom 8. Februar 1834, wornach die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obacht zu führen und nicht zu gestatten haben, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben und, durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung, den Ortsgemeinden zur Last fallen, für aufgehoben nicht zu achten, wie gleichwohl von mehreren Obergkeiten irrtümlich angenommen worden.

2) Eben so wenig steht hiernächst der Verheirathung inländischer Handwerksgehilfen, oder der ihnen in dieser Hinsicht gleich zu achtenden Fabrikarbeiter, ein unbedingtes Hinderniß entgegen. Es sollen vielmehr dieselben nach §. 3. a. des Mandats vom 10. October 1826 von dem Vorhaben sich zu verehelichen, dann wenn die gegründete Besorgnis vorliegt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, nur nachdrücklich abgemahnt,

48. Jahrg.

38